

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag 2350/A der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Zweckzuschussgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Gabriela **Schwarz**, Ralph **Schallmeiner**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 08. März 2022 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Durch diesen Initiativantrag werden redaktionelle Anpassungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes vorgenommen. In § 1b Abs. 1 Satz 3 wird der Ausdruck ‚vorherigen‘ durch den grammatikalisch richtigen Ausdruck ‚vorheriger‘ ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind mit diesem Antrag nicht verbunden.“

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. März 2022 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Ralph **Schallmeiner** die Abgeordneten Mag. Gerhard **Kaniak**, Dr. Josef **Smolle** und Mag. Gerald **Loacker** sowie der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Johannes **Rauch** und der Ausschussobmann Abgeordneter Josef **Muchitsch**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Dr. Josef **Smolle**, Ralph **Schallmeiner** einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

„Durch diesen Initiativantrag werden redaktionelle Anpassungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes vorgenommen. In § 1b Abs 1 Satz 3 wird der Ausdruck ‚vorherigen‘ durch den grammatikalisch richtigen Ausdruck ‚vorheriger‘ ersetzt.

Weiters soll durch diesen Initiativantrag die finanzielle Sicherstellung der an die epidemiologischen Verhältnisse angepassten Teststrategie erfolgen, nämlich die Leistung für den entstandenen Mehraufwand von Ländern und Gemeinden, der durch die Abgabe von fünf SARS-CoV-2-Antigentests pro Person und Monat durch öffentliche Apotheken bei Personen entsteht, die nicht bei gesetzlichen Krankenversicherungsträgern versichert sind, sondern bei Krankenfürsorgeeinrichtungen der Länder oder Gemeinden anspruchsberechtigt sind.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Josef **Smolle**, Ralph **Schallmeiner** mit Stimmenmehrheit (dafür: V, G, dagegen: S, F, N) beschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2022 03 16

Ralph Schallmeiner

Berichterstatter

Josef Muchitsch

Obmann

